

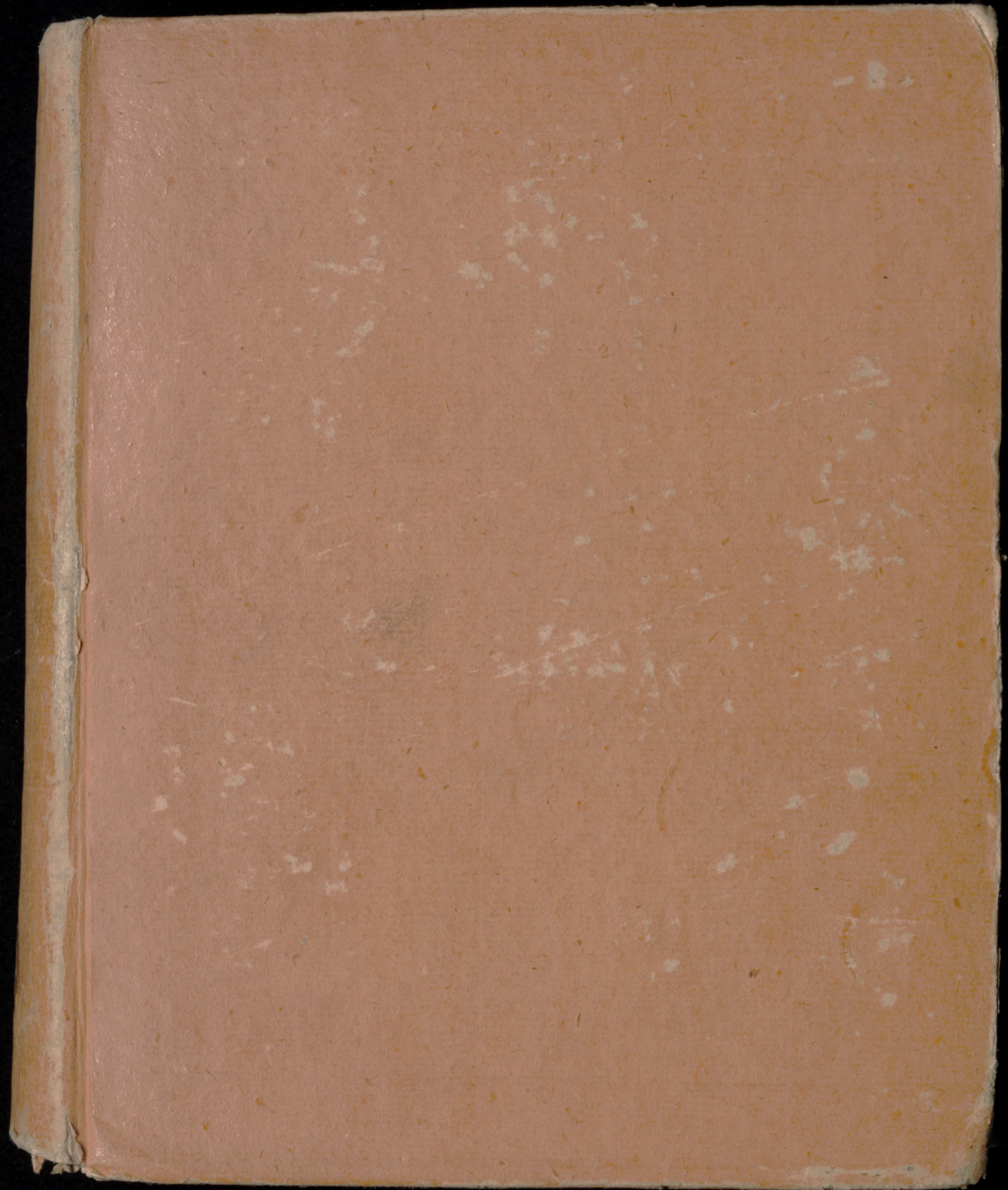
Extractus Resol: Caesar: in welchen von der Ausgleichung der Städte gehandelt wird

[S.l.], [ca. 1743]

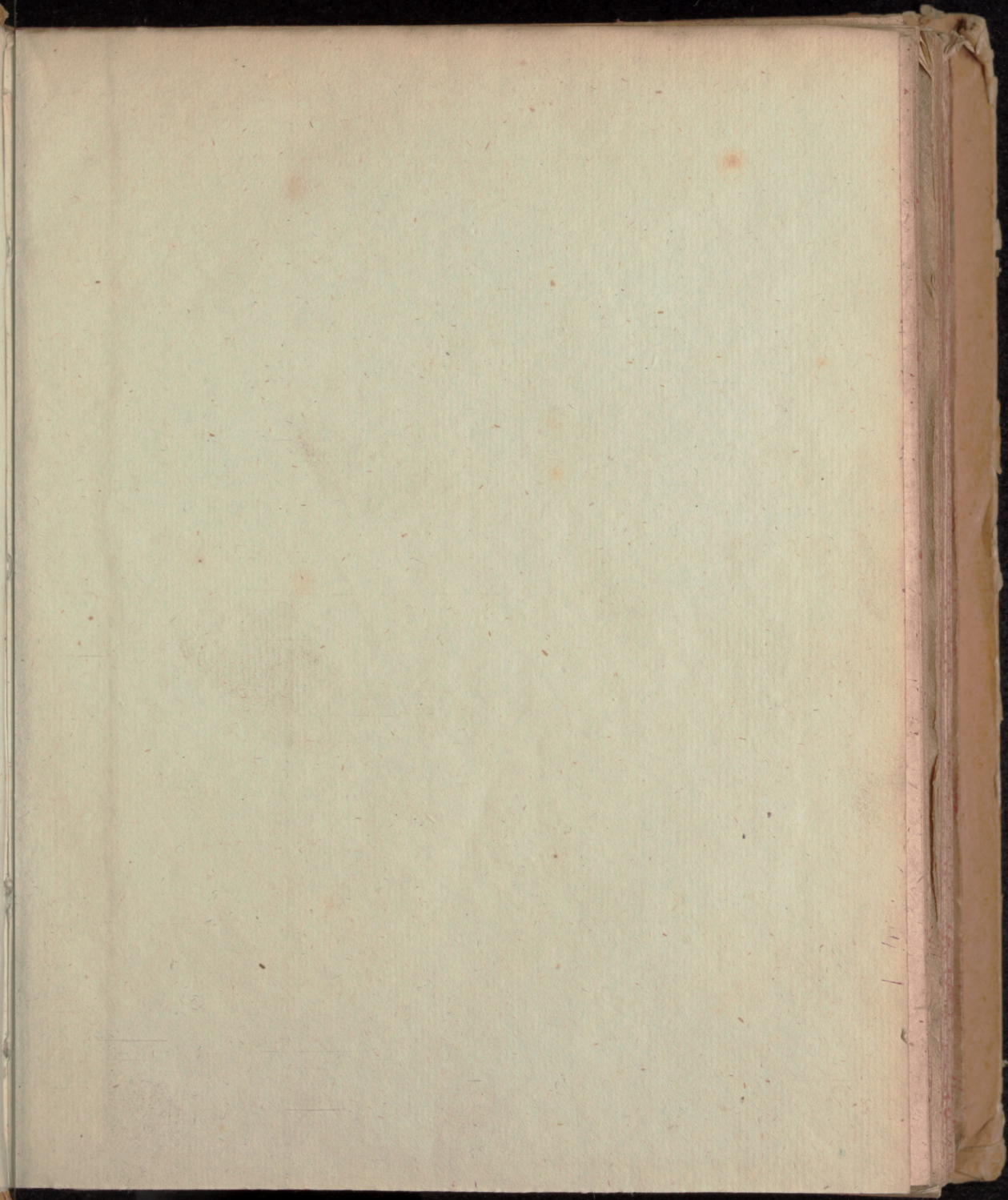
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828677743>

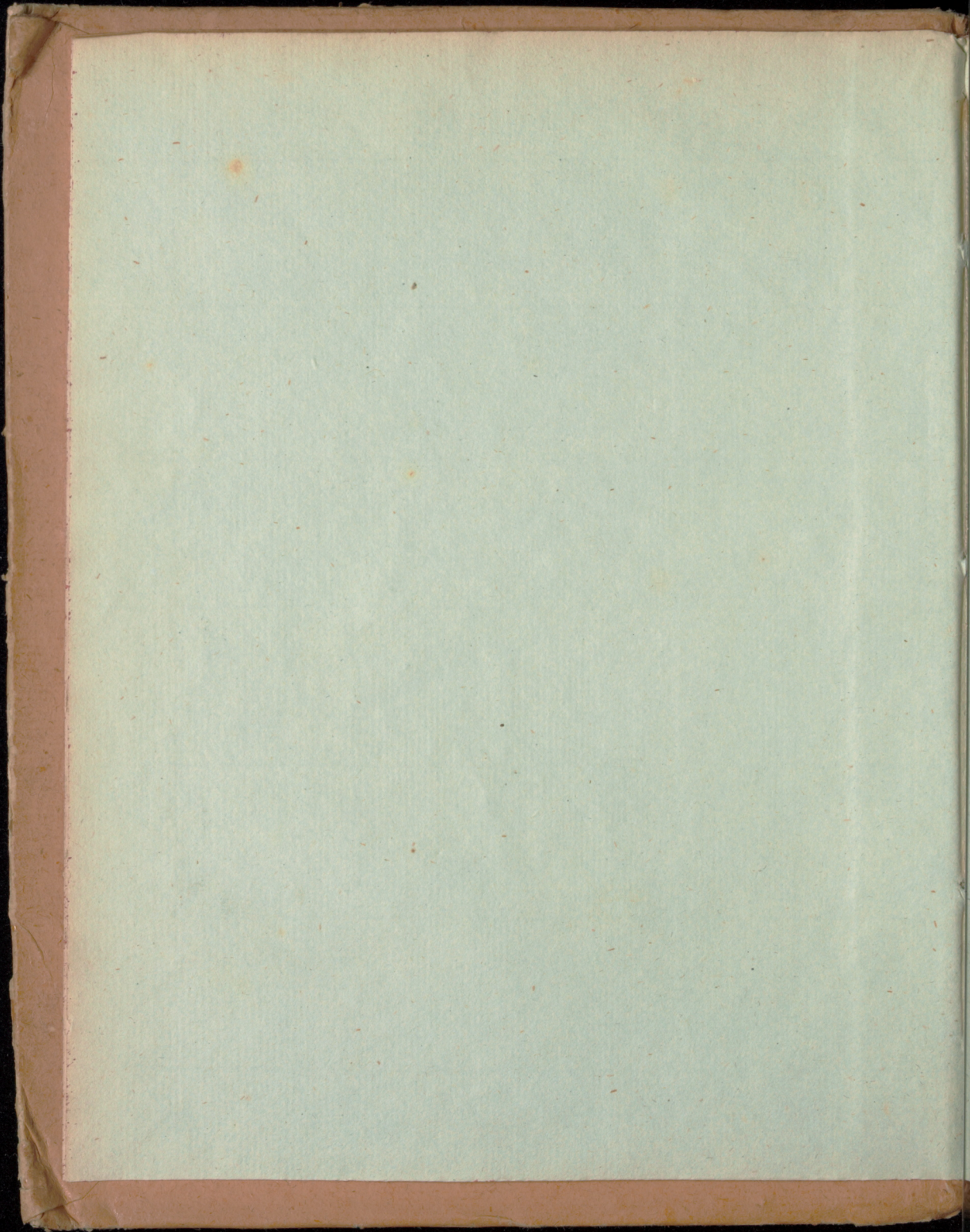
Druck Freier  Zugang

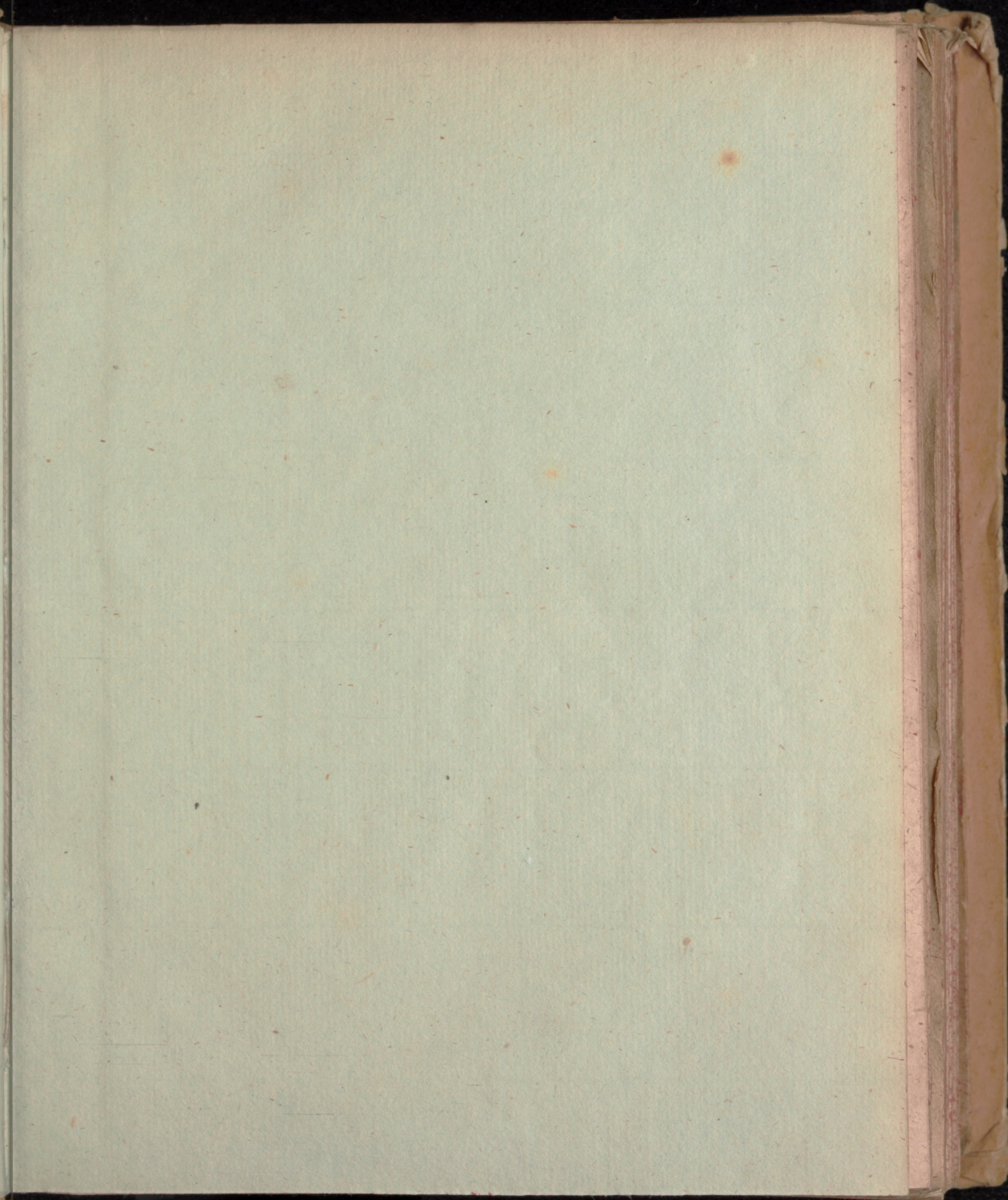


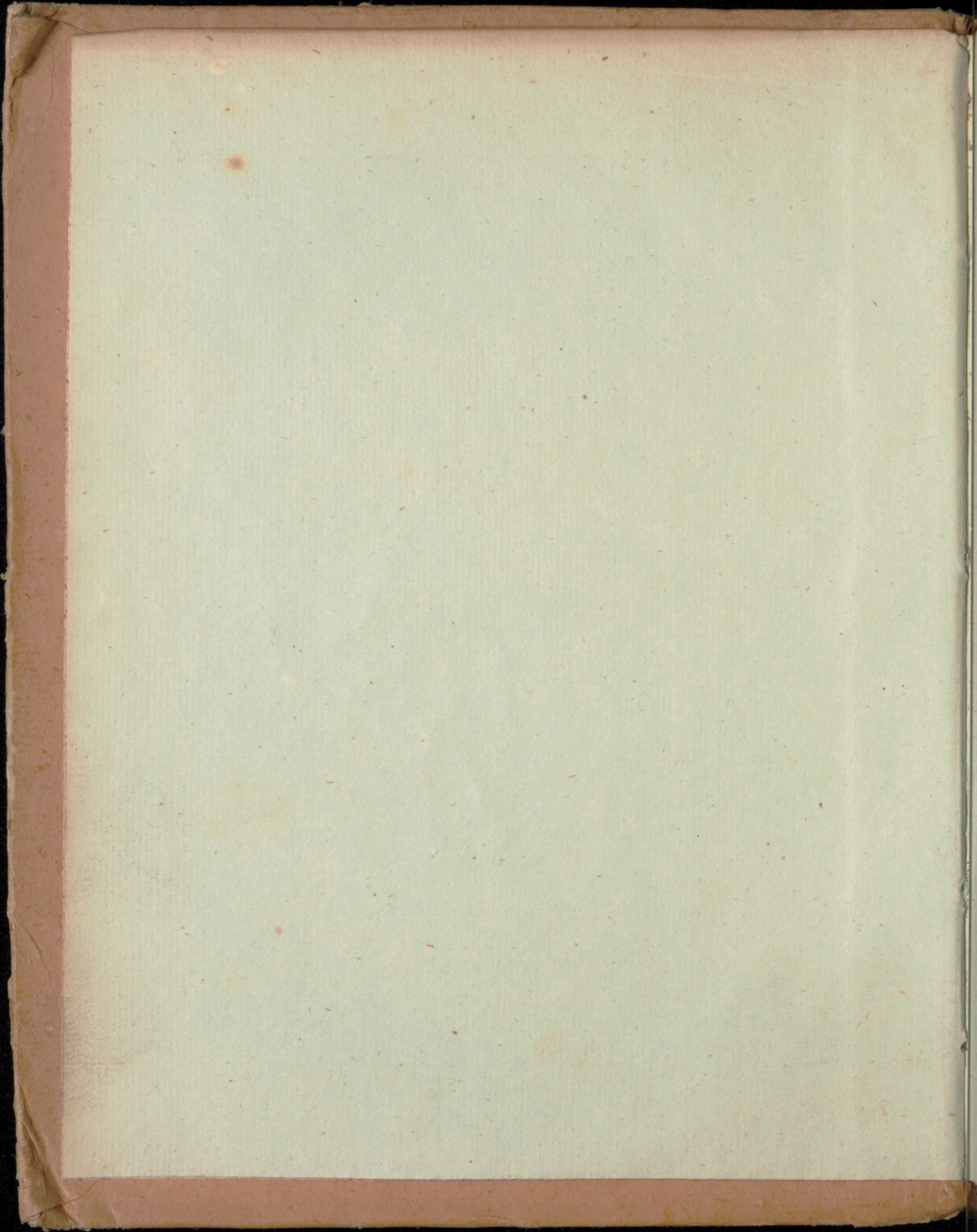


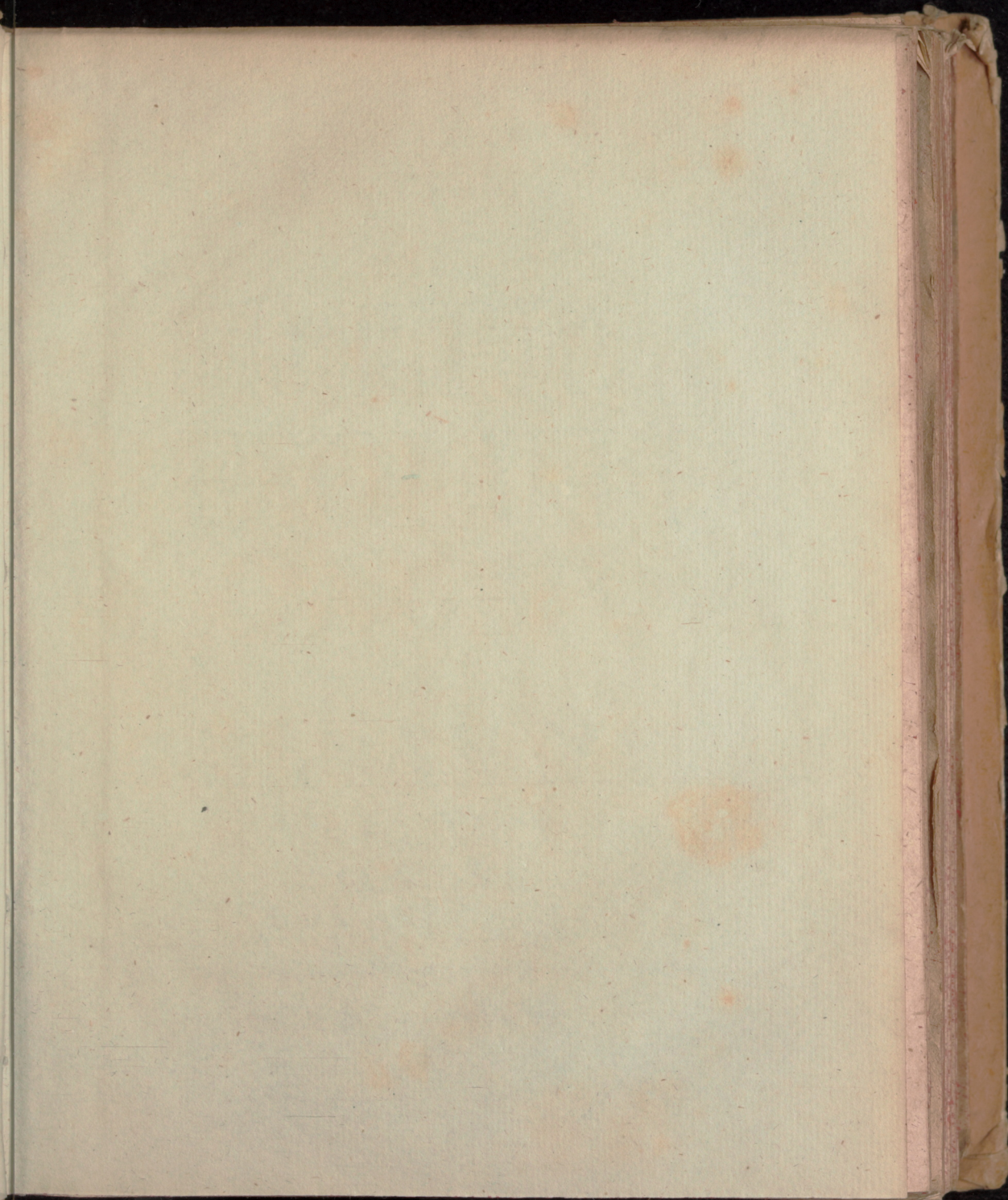
H. e. - 101. (6.)
Phil - 101. (6.)

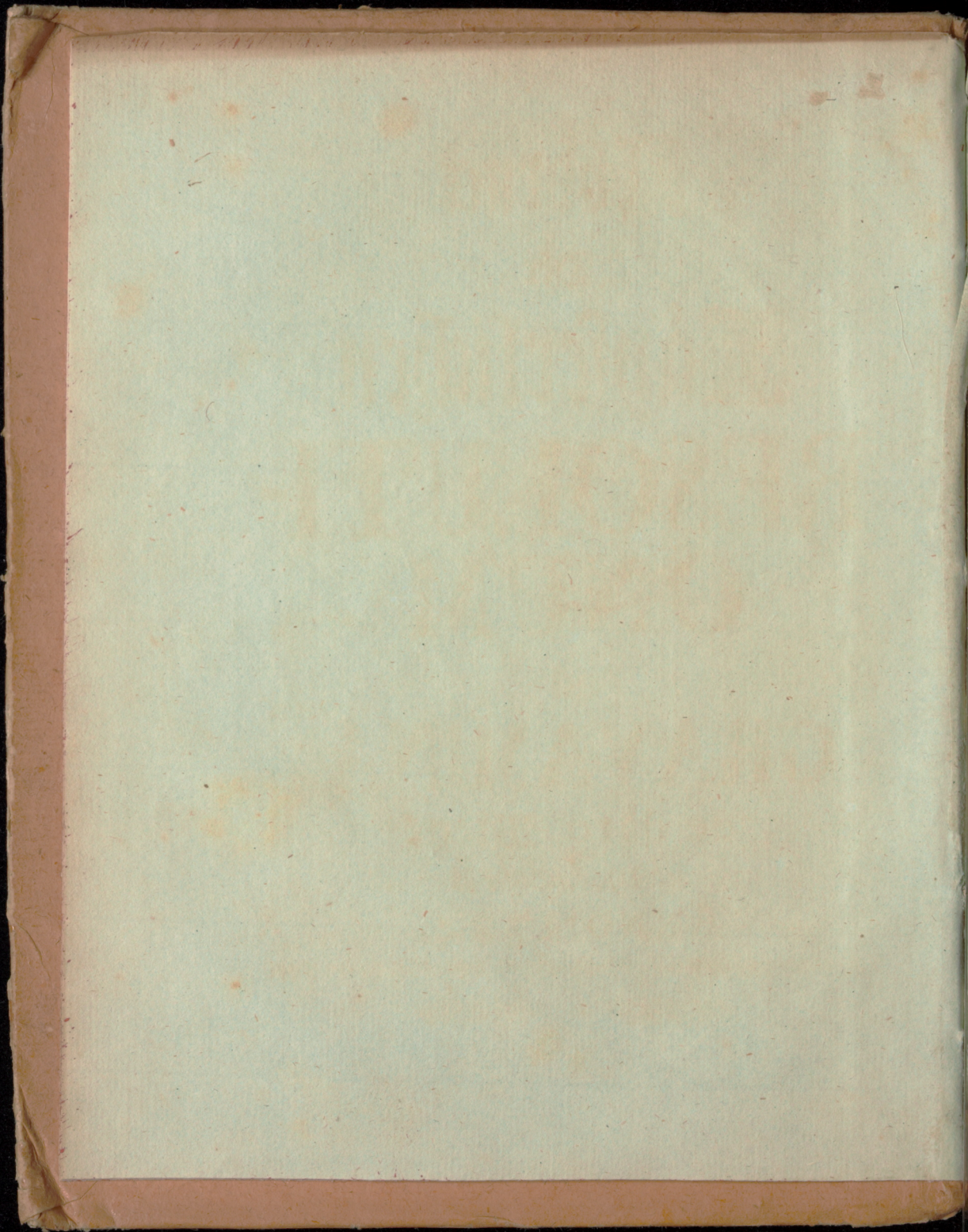












EXTRACTUS *tit*

RESOL: CÆSAR:

in welchen von der

Ausgleichung

der Städte

gehandelt wird.



2. Oct. 1738.

EXTRACTUS

RESOL: CAESAR:

in ... von ...

Handwritten title in Gothic script, partially obscured by a stamp.

Universitäts
Bibliothek
Rostock

Handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script.

Decorative horizontal line.

Handwritten text at the bottom of the page.



Resol. Caesar. vom 2. Octobr. 1738. Da nun das eini-
ge Mittel, die Prägravation zu verhüten, daß nach
so vielen Kayserl. vorhergängigen Verordnungen die
Ausgleichung der Städte endlich geschehe; Als habe
Er Commissarius Herr Herzog CHRISTIAN LUDEWIG
zu Mecklenburg, wie Ihm ebenfalls bereits den 3. Aug.
1736. aufgegeben worden, die Erben der Stadt
A 2 Schwerin

Schwerin ausmessen zu lassen, so dann aber, damit die Ausgleichung der Städte mit desto besserem Grunde geschehen könne, habe der Engere Ausschuß, (ohne Ersetzung der darauf ergangenen Kosten an den Land-Kasten,) denen Städten alle documenta, und Verzeichnisse von denen ausgemessenen Erben in dem Archiv zu Rostock vorzulegen, und ohne Entgeld ihnen Copias davon zu geben, damit jede Stadt im Stande sey, bey der Ausgleichung unter einander ihre Nothdurfft zu beobachten. Ferner sey auch nöhtig in Verfolg der bereits den 28. Novembr. 1724. ergangenen Kayserl. Resolution eine eydliche Edition der Stadt- und Schoß-Bücher, an welchem Orth sie noch nicht geschehen, von denen Städten abzufordern, auch die Land-Register und Kauff-Brieffe, damit anzuwenden, daß diejenige Hufen, so nach dem Catastro de Anno 1628. zu jeder Stadt gehören, ausfündig gemacht werden können, wie denn auch mittelst des Catastri der Bauern pflichtigen Hufen heraus zu bringen seyn werde, was vor Hufen, so vor deme bey einer Stadt gewesen, in die Hände der Ritterschafft, oder Potentiorum, und piorum corporum gekommen, von welchen so dann der Besitzer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe.

Resol. Vicariatus vom 25. Octobr. 1741. Rescribatur dem Herrn Herzog CHRISTIAN LÜDEWIG zu Mecklenburg, als verordnetem

verordnetem Commissario daffiger Lande : Was den Ausgleichungs : Punct der Mecklenburgischen Städte unter sich betreffe, lieffen Jhro Königl. Majestät Reichs, Vicariats wegen, es lediglich bey denen in der Sache hiebevorn von weyland Kayserl. Majestät ergangenen Verordnungen bewenden, und da solchemnach dieselben nicht gestatten könnten, daß diese angelegene, und zum Landes Bestem abziehende Sachen länger verschoben, und ausgefetzt verblieben; Als würde Jhm, Herrn Herzog Commissario nebst Herrn Herzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg Strelitz hierdurch besonders aufgetragen, mit Zuziehung zweyer von der Ritterschafft, und zwey von denen Städten, solche Ausgleichung fordersamst für die Hand zu nehmen, zu welchem Ende denn Er, Herr Herzog Commissarius, auf fürstehendem Land, Tage das erforderliche zu veranstalten, und vornemlich der dazu nöhtigen Kosten halber gehörige Vorsorge zu tragen habe; Einzweils aber, und bis zum Schluß der Sachen, lieffen Jhro Königl. Majestät *ratione modi contribuendi, der Uebermasse, und Quotarum*, es bey dem nicht weniger beruhen, was von weyland Kayserl. Majestät dessfals, und insonderheit den 2. Octobr. 1738. verordnet worden.

Refol. Caesar: vom 28 Junii. 1742. Nachdem Jhro Kayserl. Majestät solchergestalt schlechterdings bey denen in der

Sache hiebevorn von weyland legt abgewichener Kayserl. Majestät. verschiedenen Jahren schon ergangenen definitiv-Erkänntnissen, und Verordnungen, nicht minder als bey der von dem Sächsischen Reich: Vicariats: Gerichte, de dato 25. Octobr. a. p. nach wiederholter der Sachen rechtlichen, und reifflichen Erwegung, ertheilten inhasiv: Verfügung es gnädigst bewenden lieffen, ein folglich keines weges geschehen lassen könten, noch wolten, daß dieses dem gesammtem Mecklenburgischem Lande so hoch angelegene, und auf dessen gemeinsames Bestes, auch auf eine so höchst billige Contributions-Ordnung abgesehenes Werck länger unter so mannigfaltigem, gang unerheblichem Vorwand derer widerfestlichen Städte, wie seit so vielen Jahren derer Kayserl. Final: Erkänntnissen, und Verordnungen ungeachtet bis nun zu grossen Schaden, und Unordnungen des Landes Ararii geschehen, ferner verschoben, und hinaus gezogen, noch dessen endlicher Vollzug, nach der vorgeschriebenen Maasse von jemand auf ein oder andere Arth behindert werde.

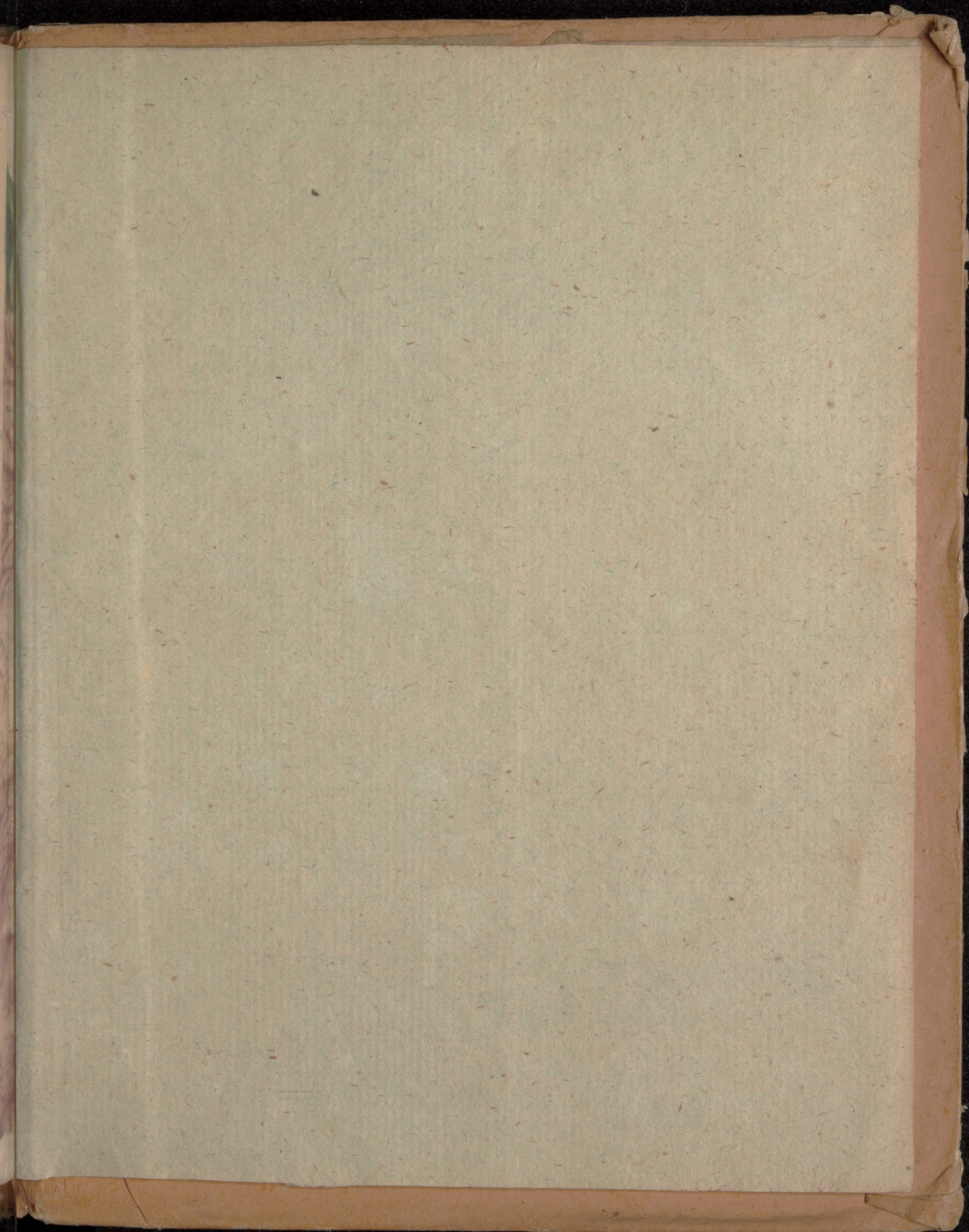
Also befehlten Ihre Kayserl. Majestät Ihm, Herrn Commissario hiedurch gnädigst, nebst dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Strelitz mit Zuziehung zweyer Städtischer Deputirten, alles dasjenige, was hierinn klar und deutlich vorgeschrieben, und verordnet worden, ohne

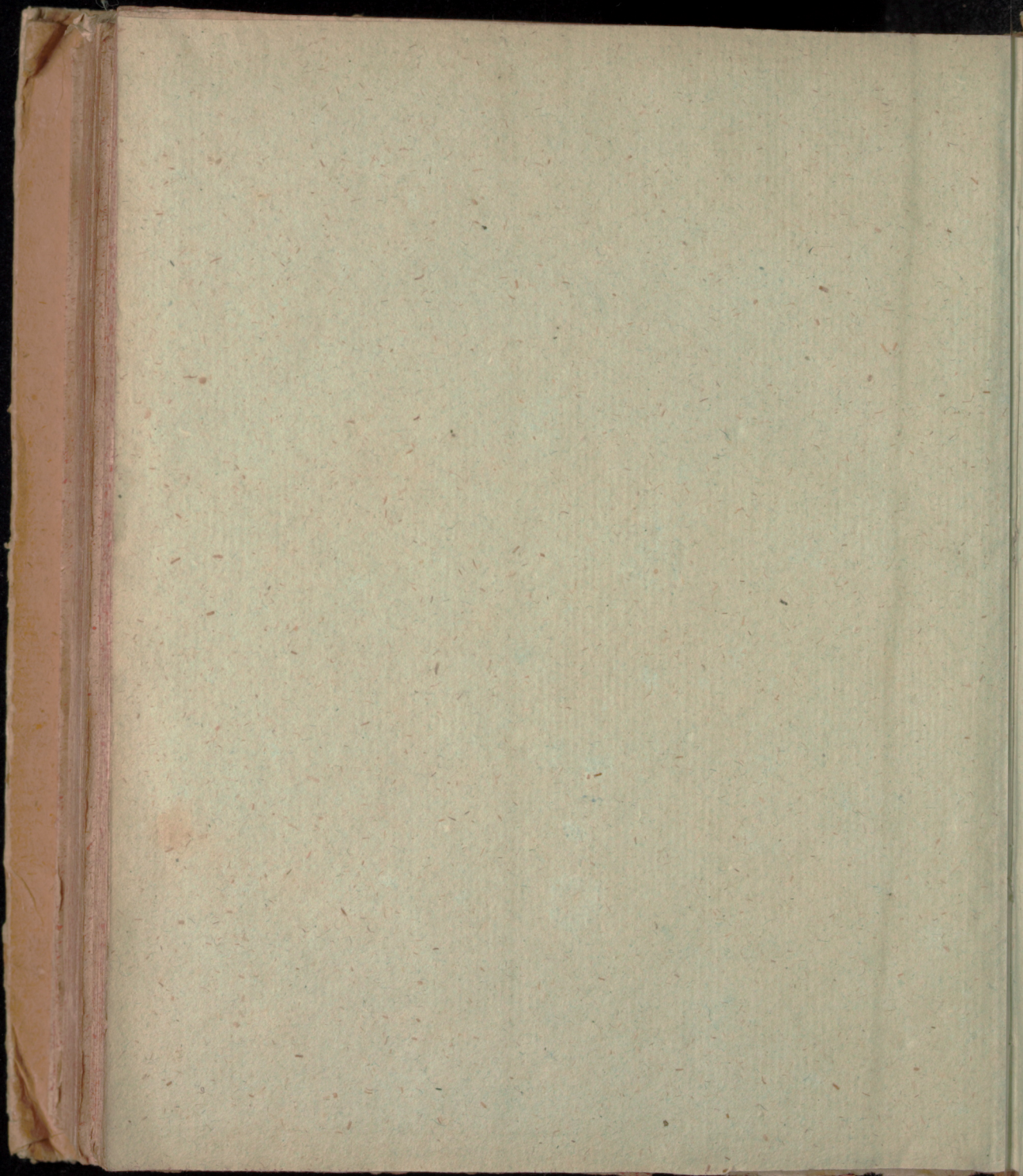
ohne längern Verzug, oder Hinderniß ins Werk zu richten, und in Ordnung zu bringen, forthin die Städte zu der anbefohlenen Ausgleichung, auch zu Folge Leistung derer anderen abgeurtheilten, und in mera Executione annoch beruhenden Puncten allenfalls bey ferner unstatthaffter Verzögerung executive anzuhalten, so mit der Sachen völlige Ausmächung in alle Wege zu befördern, und zu beschleunigen, immassen dann Ihre Kayserl. Majestät zu dem Ende, und in denen übrigen, den dermahligen Modum contribuendi, sammt was dahin gehörig, anbetreffenden Puncten, Ihn, Herrn Commissarium, nachmahlen auf die von dem Reichs / Vicariats-Gerichte an Selbigen diesfalls unterm 25. Octobr. a. p. erlassene, die von weyland voriger Kayserl. Majestät ertheilte definitiv Resolutiones, und reifflich erwogene Verordnungen zum Grunde habende Verfügungs-durchaus gewiesen haben, auch übrigens, wie alles befolget worden, des unterthänigsten Berichts zu seiner zeit gnädigst gewärtig seyn wollten.

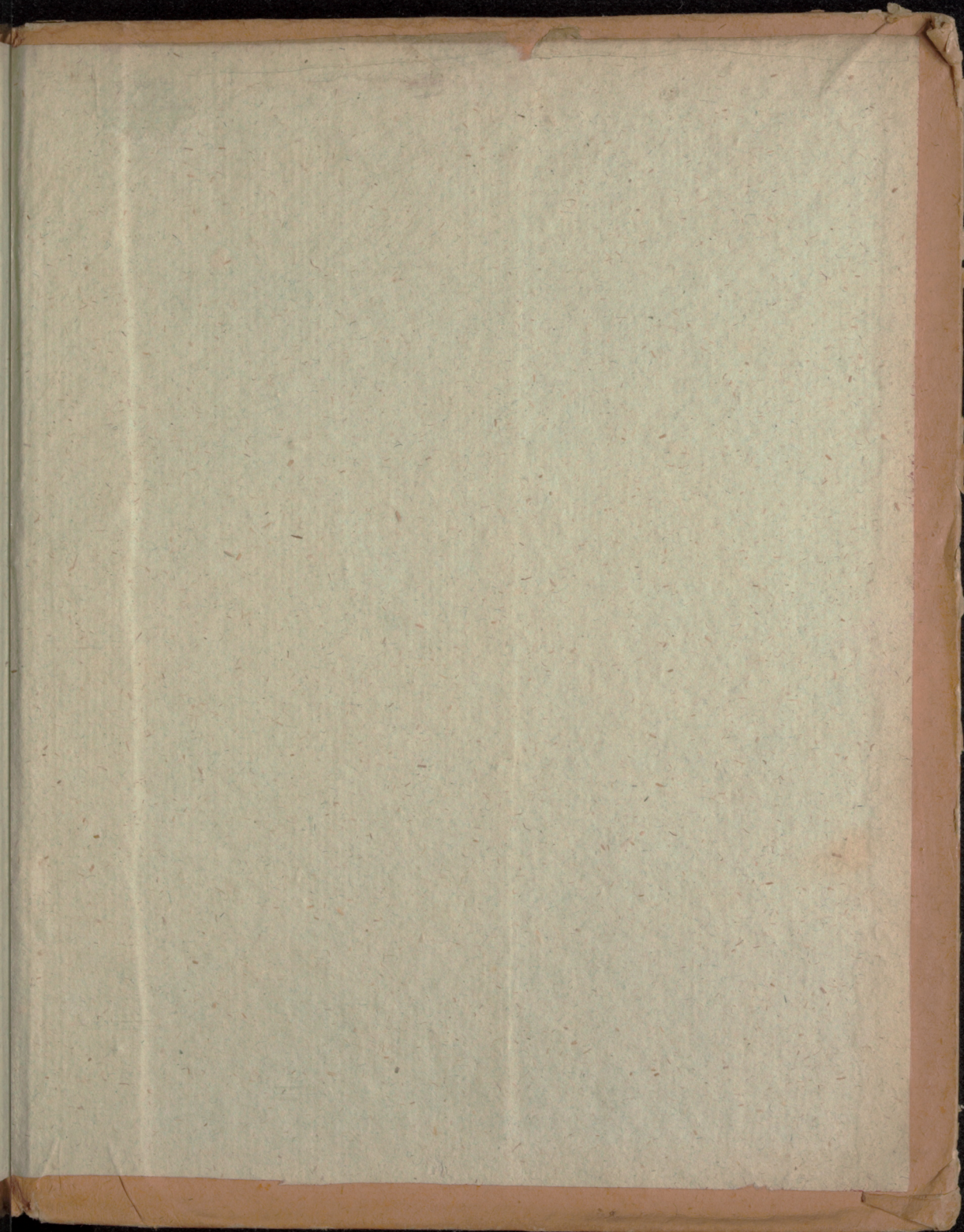


und die in Ordnung zu bringen, fort in die
an der endlichen Zündung, auch in Folge der
tund der haben abgesehen, und in mehr Ex-
cutione amoch verstanden haben dinstelle für ferner
unfertiger Zündung excoave anzudeuten, so
mit der haben solche Zündung in die Höhe zu
behalten, und in bestimmten, lauterer dann, die
Nachst. besteht in dem Ende, und in dem letzten
den bestimmten Modum correspondirt, lauterer und
gehoit, andererseits Punkt, der, dem Commis-
sion, nachsehen auf die von dem König, Vicars-
Bericht an Selbstbestand unter dem 2. Ocho, a. p.
erhalten, die von demselben vorher, durch die
erliche dem die Kolonnen, und nicht die erregte
Verordnungen zum Grunde haben der Zündung
und gesehen haben, auch die, die alle festgelegt
werden, der unterrichtigen Bericht zu sehen die
angichts gehörig sein wollen.











ern Verzug, oder Hinderniß ins Werk zu richt
 in Ordnung zu bringen, forthin die Städte
 befohlenen Ausgleichung, auch zu Folge Lei
 r anderen abgeurtheilt, und in mera Exe
 noch beruhenden Puncten allenfalls bey ferner
 fter Verzögerung executive anzuhalten, so
 Sachen völlige Ausmächung in alle Wege zu
 , und zu beschleunigen, inmassen dann Jhro
 Majestät zu dem Ende, und in denen übrigen,
 abhligen Modum contribuendi, sammt was dahin
 nbetreffenden Puncten, Jhn, Herrn Commissa
 mahlen auf die von dem Reichs / Vicariats
 n Selbigen diesfalls unterm 25. Octobr. a. p.
 die von weyland voriger Kayserl. Majestät
 definitiv Resolutions, und reifflich erwogene
 angen zum Grunde habende Verfügungs durch
 esen haben, auch übrigens, wie alles befolget
 des unterthänigsten Berichts zu seiner zeit
 gewärtig seyn wollten.

